

unverzichtbares Standardwerk. Angesichts solcher Qualitäten wäre es zu wünschen, dass auch „El Derecho de Autor en la Argentina“ – wie frühere Bücher der Koautorin *Lipszyc* – in andere Sprachen übersetzt werden, um das Werk einem größeren Leserkreis zugänglich zu machen.

Sibylle E. Schlatter*

* Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht, München.

Ventura Ventura, José Manuel: *La Edición de Obras Musicales*. Centro de Estudios Registrales, Madrid 2000, 419 Seiten, € 23,11.

Das spanische Urheberrechtsgesetz von 1987 gilt unter Urheberrechtsexperten als Modellbeispiel für eine moderne Normierung dieser Materie, wobei stets besonders der ausführliche urhebervertragsrechtliche Teil des Gesetzes hervorgehoben wird. Angesichts der Bedeutung, die die internationale Musikindustrie in den letzten Jahrzehnten gewonnen hat und die durch die Internet-Nutzung weiter wächst, ist es bedauerlich, dass der spanische Gesetzgeber dem Musikverlagsvertrag nur einen einzigen Artikel als Spezialvorschrift widmet (Art. 71), der lapidar bestimmt, dass im Falle der Übertragung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe des Musikwerks an den Verleger die Bestimmungen für diese Vertragsart anwendbar sind. Alle späteren Revisionen des Gesetzes, das seit 1996 in einem konsolidierten Text vorliegt, haben an dieser Situation nichts geändert. Der erste Kommentator des spanischen Urheberrechtsgesetzes, *Rodrigo Bercovitz*, äußerte zu dieser Vorschrift, damit habe der Gesetzgeber nur die Spitze eines Eisberges an Problemen zu erkennen gegeben, die noch einer wissenschaftlichen Aufarbeitung harren.

Ventura hat sich dieser Aufgabe gestellt und mit dem vorliegenden Buch eine umfassende Darstellung des Fragenkreises im Zusammenhang mit dem Musikverlag vorgelegt. Er konzentriert sich dabei auf das spanische Recht, wobei er allerdings – unter Nutzung seiner Forschungsaufenthalte an den Max-Planck-Instituten für Privatrecht in Hamburg und für geistiges Eigentum in München – immer wieder auf das deutsche Recht, einschließlich der hiesigen Rechtsprechung und Literatur Bezug nimmt. Dies ist eine in Spanien häufige Vorgehensweise, da sich der spanische Gesetzgeber teilweise am deutschen Recht orientiert hatte.

Die in drei Teile aufgeteilte Arbeit beginnt nach einer ausführlichen Einführung in das Thema mit einem ersten Teil, der dem eigentlichen Musikverlagsvertrag gewidmet ist. Hier werden die vertragsrechtlichen Bestimmungen des spanischen Urheberrechtsgesetzes genauso ausführlich analysiert wie die gängige Vertragspraxis, wobei der Verf. besonderes Gewicht auf die Darstellung der verlagstypisch notwendigen sowie der in der Praxis üblicherweise zusätzlich übertragenen Rechte und Nebenrechte eingeht, um anschließend die den Verleger treffenden Verpflichtungen darzulegen.

Der zweite Teil befasst sich mit dem musikalischen Subverlagsvertrag. Auch hier werden die gesetzlichen Vorgaben ebenso ausführlich dargestellt wie die vertragliche Praxis.

Im dritten Teil geht *Ventura* der Frage nach, ob das spanische Recht einem so weiten Konzept des Verlagsvertrags folgt, dass im Falle eines Musikverlagsvertrages von den Reproduktionsrechten auch die Rechte zu Herstellung und Vertrieb von Tonträgern als mit erfasst anzusehen sind. Dies muss der Verf. nach detaillierter Interpretation des Gesetzestextes bejahen, nicht ohne ausdrücklich auf den dem „Tonträgerverleger“ damit gewährten Doppelschutz auch durch das Leistungsschutzrecht des Tonträgerherstellers hinzuweisen. Die besonderen Probleme, die dadurch bei der Internet-Nutzung von Musik entstehen können, werden abschließend nur angedeutet.

Die Arbeit schließt mit einem ausgiebigen Anhang mit Mustern eines Verlagsvertrags, eines Subverlagsvertrags und

des Beitrittsvertrags zur entsprechenden spanischen Verwertungsgesellschaft SGAE sowie des Standardvertrags für die fonografische Industrie, was den praktischen Wert der Arbeit nochmals erhöht.

Insgesamt hat *Ventura* damit ein Standardwerk geschaffen für den Praktiker, der sich mit der Abfassung und Interpretation von Verlagsverträgen nach spanischem Recht befasst. Angesichts der umfangreichen Literaturnachweise ist diese Monographie gleichzeitig für eine weiterführende wissenschaftliche Diskussion sowohl in Spanien als auch bei eventuellen Harmonisierungsbemühungen im Urhebervertragsrecht innerhalb der Europäischen Union eine nützliche Grundlage. In jedem Fall ist sie für alle Urheberrechtsspezialisten eine lohnende Lektüre.

Sibylle E. Schlatter*

* Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht, München.

Miguel Ángel Bousa López: *El Derecho Sui Generis del Fabricante de Bases de Datos*. Colección de Propiedad Intelectual, Editorial Reus, S. A., Madrid 2001, 319 S., € 23,44.

Die vorliegende Monographie ist aus der Doktorarbeit des Verf. hervorgegangen, die er unter Leitung von Prof. Dr. José Antonio Gómez Segade teils am Instituto de Derecho Industrial der Universität Santiago de Compostella und teils am Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht in München gearbeitet hat. Grundlage der Darstellung ist die sog. Datenbank-Richtlinie der Europäischen Union (RiLi 96/9/EU), durch die mit der Schaffung eines Sonderschutzrechts für den Datenbankhersteller neben demjenigen der Schöpfer des eventuellen Sammelwerks als solches oder der einzelnen Beiträge dem besonderen Schutzinteresse dieses im Vergleich zu den USA noch relativ unterentwickelten Zweigs der europäischen Softwareindustrie Rechnung getragen werden sollte. *Miguel Ángel Bousa López* hat sich die Aufgabe gestellt, diese Datenbank-Richtlinie und ihre Umsetzung in das nationale Recht von Deutschland und Spanien systematisch und erschöpfend darzustellen.

Die Arbeit beginnt unter dem Titel „Consideraciones preliminares“ mit einer Einleitung, der eine Definition des Begriffs der Datenbank nach der Richtlinie folgt, unter besonderer Berücksichtigung des Kriteriums der qualitativ und quantitativ erheblichen Investition (S. 25–38). Der Hauptteil des Werks ist den behandelten Rechtskreisen entsprechend in drei Kapitel eingeteilt, von denen das erste dem europäischen Recht, das zweite dem deutschen und das dritte dem spanischen nationalen Recht gewidmet ist. Die systematische Gliederung ist in allen drei Kapiteln exakt beibehalten, was für den an einer Rechtsvergleichung zwischen den drei Rechtssystemen interessierten Leser die Auffindung der einzelnen Problemkreise sehr erleichtert.

Natürlich sind die einzelnen Themen innerhalb der Kapitel unterschiedlich gewichtet. So wird z. B. die historische Entwicklung des europäischen Rechts ausführlicher beschrieben (S. 41–48), während sich die entsprechenden Ausführungen in den nationalen Kapiteln auf kurze Erwähnungen beschränken können, wie und wann die Gesetzgeber in Deutschland und Spanien die Richtlinie in das nationale Recht umgesetzt haben. Umgekehrt sind die Fragen der Rechtsdurchsetzung im europäischen Recht weitgehend offen gelassen worden, so daß sich hier die Darstellung auf die Klagemöglichkeiten nach den nationalen Rechten konzentriert.

Neben diesen beiden, die jeweiligen Kapitel beginnenden und abschließenden Abschnitten wird jeweils die Rechtsnatur des Sonderschutzrechts des Datenbankherstellers dargestellt, wofür der europäische Gesetzgeber den Mitgliedstaaten einen erheblichen Regelungsspielraum eingeräumt hatte. Wäh-

rend sich insoweit der deutsche Gesetzgeber für ein Leistungsschutzrecht entschieden hat, geht das spanische Recht einen Sonderweg mit einem sui generis-Recht, das nach Ansicht des Verf. eine Zwitterstellung zwischen dem System des Urheberrechts einerseits und demjenigen des Leistungsschutzrechts andererseits einnimmt, wobei es naturgemäß als Rechtsinstrument gegenüber dem ersten ein Mehr, jedoch gegenüber letzterem ein Weniger darstellt. *Bousa López* kritisiert diesen Sonderweg des spanischen Gesetzgebers, u. a., weil dieses besondere Konstrukt in der Rechtsanwendung eher zu Problemen als zu Vorteilen führen dürfte (S. 184).

Die weiteren Abschnitte behandeln den Gegenstand des sui generis-Schutzrechtes des Datenbankherstellers, der nach der RiLi nicht nur die Gesamtheit der Datenbank, sondern auch ihre wesentlichen Teile umfassen muss. Hier geht der Verf. noch gesondert auf die wesentlichen Änderungen von Datenbanken und die nicht geschützten unwesentlichen Teile derselben ein. Weitere Themen sind die Rechtsinhaberschaft, die einzelnen Verwertungsrechte des Datenbankherstellers, die Schranken dieser Rechte, die Schutzdauer (unter besonderer Berücksichtigung der vor Inkrafttreten der RiLi hergestellten Datenbanken) und die Übertragung des Schutzrechts des Datenbankherstellers. Das Werk schließt mit einem umfassenden und seinen praktischen Nutzen nochmals verdeutlichenden Literaturverzeichnis sowie mit einem Gesetzgebungsanhang, in dem die Richtlinie, das deutsche Gesetz vom 22. 7. 1997 in einer von *Bousa López* selbst erstellten spanischen Übersetzung sowie das spanische Gesetz vom 6. 3. 1998 abgedruckt sind.

Die Arbeit zeichnet sich nicht nur durch ihre Vollständigkeit, ihre hervorragende Systematik im Aufbau, die konsequente Gedankenführung und die klare Sprache aus, die vor allem dem Leser, für den Spanisch nicht die Muttersprache ist, das Verständnis erleichtert. Inhaltlich ist hervorzuheben, daß der Verf. präzise die Besonderheiten des neuen Rechts des Datenbankherstellers herausgearbeitet hat, wobei er für Spanien – neben der bereits erwähnten Kritik daran, daß kein „normales“ Nachbarrecht bzw. Leistungsschutzrecht für den Datenbankhersteller geschaffen wurde – vor allem folgende Neuerungen bzw. ungewöhnlichen Aspekte hervorhebt: Die Extraktion und Weiterverwertung im Sinne von Art. 7 RiLi sind im spanischen Recht ähnlich wie die Rechte der Reproduktion, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe ausgestaltet. Das Verbot des Datenbankherstellers bezüglich aller unberechtigten Benutzungshandlungen, die seiner normalen Rechteverwertung entgegenstehen, ist ein Novum im spanischen Recht, auch wenn es hier als Schranke des Benutzungsrechts des rechtmäßigen Benutzers ausgestaltet ist. Neu ist auch die nach Ansicht des Verf. bestehende Möglichkeit, das Recht des Datenbankherstellers mit einer Hypothek zu belasten; diese Möglichkeit sieht er dadurch gegeben, daß der Begriff des geistigen Eigentums, wie er im Hypothekenrecht verwendet wird, als um das Sonderschutzrecht des Datenbankherstellers erweitert angesehen werden muß. Nicht zufriedenstellend ist nach Ansicht des Verf. die Umsetzung der Datenbank-Richtlinie ins spanische Recht im Hinblick auf die strafrechtlichen Sanktionen, denn das spanische Strafbuch schützt gegen die Handlungen der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe nur urheberrechtsschutzfähige Werke, zu denen die Datenbanken nicht gehören, sofern sie im konkreten Fall nicht urheberrechtlich, sondern nur auf Grund des sui generis-Rechts des Datenbankherstellers geschützt sind.

Abschließend ist festzustellen, dass das besprochene Werk einen hervorragenden Beitrag zur europäischen Rechtsvergleichung des Rechts des Schutzes von Datenbanken darstellt.

Sibylle E. Schlatter*

* Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht, München.

Neue Bücher

Alexander, Christian: *Vertrag und unlauterer Wettbewerb*. Verlag Duncker & Humblot GmbH, Berlin 2002, 303 S. Preis: € 70,- (Schriften zum Wirtschaftsrecht Band 147).

Der Autor befasst sich kritisch mit den bisherigen Ansätzen, Vertragsrecht und Wettbewerbsrecht sinnvoll aufeinander abzustimmen und versucht Kriterien herauszuarbeiten, nach denen über den Einzelfall hinaus eine Harmonisierung beider Rechtsmaterien vorgenommen werden kann. Das Werk besteht aus sechs Teilen. Im ersten Teil geht es um Einleitung und Grundfragen, im zweiten Teil um Vertrag und Wettbewerb. Im dritten Teil befasst sich der Autor mit der Freistellung des Abnehmers von vertraglichen Verpflichtungen, im vierten Teil wird die vertragliche Einstandspflicht und Informationsverantwortung behandelt, im fünften Teil der Ausgleich von Haftungsrisiken, und im sechsten und letzten Teil sind die Ergebnisse zusammengefasst, verbunden mit einem Ausblick.

Blumenthal, Corsin: *Der strafrechtliche Schutz der Marke unter besonderer Berücksichtigung der Piraterie*. Stämpfli Verlag AG, Bern 2002, 488 S. Preis: € 49,-. (Schriften zum Medien- und Immaterialgüterrecht 64).

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich im 1. Kapitel mit allgemeinen Fragen des Markenrechts, welche im Hinblick auf die Auslegung der untersuchten Strafbestimmungen relevant sind. Das 2. Kapitel befasst sich mit rechtstatsächlichen Grundlagen und dem Begriff der Markenpiraterie. Dabei wird auch ein Teil der internationalen Pirateriediskussion erörtert. Das 3. Kapitel ist als Hauptteil dieser Arbeit dem strafrechtlichen Schutz gewidmet, insbesondere im Hinblick auf Pirateriefälle. Im Mittelpunkt der Erörterung stehen dabei die Straftatbestände der Markenrechtsverletzung (Art. 61 MSchG) und des betrügerischen Markengebrauchs (Art. 62 MSchG). Untersucht werden aber auch alle anderen Strafbestimmungen, die für die Bekämpfung der Markenpiraterie von Bedeutung sind, sowie in einem Exkurs auch die zollrechtlichen Vorschriften des schweizerischen Markenschutzgesetzes.

Dustmann, Andreas: *Die privilegierten Provider*. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2001, 252 S. Preis: € 131,76. (Schriftenreihe des Archivs für Urheber- und Medienrecht (UFITA) Band 196).

Der Verfasser stellt sowohl die Haftungseinschränkung der Anbieter (Provider) im Internet aus urheberrechtlicher Sicht dar als auch deren Verhalten im haftungsrechtlichen Rahmen. Das Werk besteht aus fünf Hauptteilen; im ersten Teil werden zunächst die Grundlagen des Internets als neuartiges Medium, die Akteure im Internet und die Möglichkeiten der Datenkontrolle, die Ziele des Haftungsrechts, insbesondere für mittelbare Urheberrechtsverletzungen, und die urheberrechtliche Einordnung der Nutzungsvorgänge im Internet dargestellt, im zweiten Teil die gesetzlichen, europa- und internationalrechtlichen Regelungen der Verantwortlichkeit. Im dritten Teil beschäftigt sich der Verfasser mit der urheberrechtlichen Haftung des einzelnen Anbieters, um sich dann im vierten Teil mit Einzelfragen zur Haftung im Internet zu befassen. Im fünften und letzten Teil werden Alternativen und ergänzende Lösungen dargestellt. Im Gesamten befasst sich das Werk vor allem mit den internationalen Regelungen des Urheberrechts im Internet.